

AMTSBLATT DER GEMEINDEN

UND DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT



Gemeinde Buckenhof



Gemeinde Marloffstein



Gemeinde Spardorf



Gemeinde Uttenreuth

Ausgabe 24/2023

Erscheinungstag: 27.10.2023

Verwaltungsgemeinschaft

Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth,
Erlanger Straße 40, 91080 Uttenreuth

Telefonzentrale: 09131/5069-0
Telefax: 09131/5069-109
Telefax-EWO: 09131/5069-129
Telefax-Bauamt: 09131/5069-119
Email-Zentrale: mail@vg-uttenreuth.de
Internet: www.vg-uttenreuth.de

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag und Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen!

Sprechzeiten der Bürgermeister:

Buckenhof, Rathaus Buckenhof
Donnerstag von 16.00 bis 18.00 Uhr
astrid.kaiser@vg-uttenreuth.de 5069302

Marloffstein, Rathaus Marloffstein
Nach telefonischer Vereinbarung
eduard.walz@vg-uttenreuth.de 5069303

Spardorf, Bürgersaal, Marloffsteiner Straße 2
Mittwoch von 17.00 – 19.00 Uhr
andreas.wasielewski@vg-uttenreuth.de 5069304

Uttenreuth, Verwaltungsgemeinschaft
Donnerstag von 16.00 bis 18.00 Uhr
frederic.ruth@vg-uttenreuth.de 5069301

Gemeinschaftsvorsitzende

Astrid Kaiser – astrid.kaiser@vg-uttenreuth.de

Öffnungszeiten des Wertstoffhofes in Buckenhof – neben dem Busbahnhof:

Dienstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Samstag von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Impressum:

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth und den Gemeinden Buckenhof, Marloffstein, Spardorf und Uttenreuth
Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth, Erlanger Straße 40, 91080 Uttenreuth, Tel. 09131/5069-0, Fax: 09131/5069-109

Verantwortlich: Assistenz/Geschäftsleitung und Bürgermeister/in – SG 01

Auflagenhöhe: 100 Stück

Das Amtsblatt erscheint 14täglich in den ungeraden Wochen und nach Bedarf. Es wird jeweils in einem Zeitraum von 2 Wochen im Rathaus Uttenreuth zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Außerdem wird das Amtsblatt als PDF-Datei auf der Homepage unter www.vg-uttenreuth.de als Download zur Verfügung gestellt. Das Amtsblatt kann auch auf Wunsch (Erstattung der Portokosten) zugesandt werden. Informationen dazu in der Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth, SG 01, Frau Könecke, Erlanger Straße 40, 91080 Uttenreuth, Tel. 09131/5069-105 (claudia.koennecke@vg-uttenreuth.de)

Notdienste u. wichtige Rufnummern

Polizei/Notruf	110
Feuerwehr	112
Ärztlicher Rettungsdienst	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst Bayern	116 117
Polizeiinspektion Erlangen-Land	09131/760514 oder 09131/760515
Notruf bei Vergiftungen	0911/3982451
Telefonseelsorge	0800/1110111 oder 0800/1110222
N-ERGIE Störungsdienst Gas	0180/2713600
N-ERGIE Störungsdienst Strom	0180/2713538
Bürgertelefon Fa. Hofmann	09131/796170
Abfallberater LRA	09193/201762
Sperrmüllkarten	09193/201769

Inhalte:

Gemeinde Marloffstein

Bekanntmachung des Ergebnisses des Bürgerentscheids
„Bürgerentscheid Bauleitplanverfahren Adlitz-Süd-West“
am 08.10.2023

Gemeinde Spardorf

Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen zur
Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung,
Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen,
Plätzen und Parkplätzen (Ausbaubeitragsatzung – ABS)

Gemeinde Marloffstein

Der Abstimmungsleiter

Gemeinde Marloffstein

Datum

13.10.2023

Bekanntmachung des Ergebnisses

des Bürgerentscheids „Bürgerentscheid Bauleitplanverfahren Adlitz Süd-West“ am 8. Oktober 2023

Der Abstimmungsausschuss hat in seiner Sitzung am 13.10.2023 folgendes Ergebnis der Abstimmung festgestellt:

1. Zahl der Stimmberechtigten:	1301
2. Zahl der Personen, die abgestimmt haben:	852
3. Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen:	
Stimmen für Sind Sie dafür, dass das begonnene Bauleitplanverfahren "Adlitz Süd-West" mit einer Erschließung über die vorhandene Straße (FINnr. 24/5 und 190/2, Gemarkung Adlitz) durch Adlitz Richtung Atzelsberg weitergeführt werden soll? (Bauleitplanverfahren "Adlitz Süd-West")	
Gültige Ja-Stimmen	375
Gültige Nein-Stimmen	456
Gültige Stimmen insgesamt	831
Ungültige Stimmen insgesamt	21

4. Der Abstimmungsausschuss stellte fest, dass

Der Bürgerentscheid „Bauleitplanverfahren "Adlitz Süd-West"" mit 831 gültigen Stimmen und davon mit 456 Stimmen mehrheitlich im Sinne von Nein beantwortet wurde. Das nach Art. 18a Abs. 12 GO erforderliche Abstimmungsquorum von 20 v.H. der Abstimmungsberechtigten (261) ist erreicht. Somit ist der Bürgerentscheid mit Nein entschieden.

Datum

13.10.2023

Unterschrift



Angeschlagen am: _____

Abgenommen am: _____

Veröffentlicht am: _____

(Amtsblatt, Zeitung)

im: _____

Wahlvordruck V7 BE

BÜRGERENTSCHEID am 08.10.2023

Gemeinde: Marloffstein

Landkreis: Erlangen-Höchstadt

Zusammenstellung des

endgültigen Abstimmungsergebnisses

**Bürgerentscheid Bauleitplanverfahren
Adlitz Süd-West**

Teil A

Seite 1 von 3 Seiten

Urnenvwahl

Nr.	Stimmbezirke / Briefwahlvorstände bzw. Gemeinden	Stimmberechtigte					Abstimmende		
		lt. Bürgerverzeichnis		nach § 22 Abs. 2 GLKrVO lt. Bürgerver- zeichnis	insgesamt A1+A2+A3	lt. Bürgerver- zeichnis	mit Abstimmungs- schein	insgesamt B1 + B2	
		ohne Sperrver- merk „W“ (Ab- stimmungs- schein)	mit Sperrvermerk „W“ (Abstim- mungsschein)						A1
201	Grundschule Marloffstein (Turnhalle) 201	532	196	0	728	292	2	294	
202	Gemeinschaftshaus Rathsbarg 202	316	98	0	414	153	3	156	
203	Feuerwehr Adlitz (Feuerwehrschulungsraum) 203	64	95	0	159	50	0	50	
Übertrag		912	389	0	1301	495	5	500	

Wahlvordruck V7 BE

BÜRGERENTSCHEID am 08.10.2023

Gemeinde: Marloffstein

Landkreis: Erlangen-Höchstadt

Zusammenstellung des

endgültigen Abstimmungsergebnisses

**Bürgerentscheid Bauleitplanverfahren
Adlitz Süd-West**

Teil A

Seite 2 von 3 Seiten

Briefwahl

Nr.	Stimmbezirke / Briefwahlvorstände bzw. Gemeinden	Stimmberechtigte					Abstimmende		
		lt. Bürgerverzeichniss		nach § 22 Abs. 2 GLKWVO lt. Bürgerver- zeichniss	insgesamt A1+A2+A3	lt. Bürgerver- zeichniss	mit Abstimmungs- schein	insgesamt B1 + B2	
		ohne Sperrver- merk „W“ (Ab- stimmungs- schein)	mit Sperrver- merk „W“ (Abstim- mungschein)	A					B
211	Gemeindlicher Kindertagen Pfriffikus (Gemeinschaftsraum) 211	A1	0	A2	0	A	B1	B	177
212	Rathaus Marloffstein (Sitzungsaal) 212		0		0				175
Übertrag			0		0		0		352

Wahlvordruck V7 BE

BÜRGERENTSCHEID am 08.10.2023

Gemeinde: Marloffstein

Landkreis: Erlangen-Höchstadt

Zusammenstellung des

endgültigen Abstimmungsergebnisses

**Bürgerentscheid Bauleitplanverfahren
Adlitz Süd-West**

Teil A

Seite 3 von 3 Seiten

Gesamt

Nr.	Stimmbezirke / Briefwahlvorstände bzw. Gemeinden	Stimmberechtigte			Abstimmende			
		It. Bürgerverzeich- nis mit Sperrvermerk „W“ (Abstimmungs- schein)	nach § 22 Abs. 2 GLKWVO It. Bürgerver- zeichnis	insgesamt A1+A2+A3	It. Bürgerver- zeichnis	mit Abstimmungs- schein	insgesamt B1 + B2	
		ohne Sperrver- merk „W“ (Ab- stimmungs- schein) A1	A2	A3	A	B1	B2	B
Übertrag		912	389	0	1301	495	357	852

Wahlvordruck V7 BE

BÜRGERENTSCHEID am 08.10.2023

Gemeinde: Marioffstein

Landkreis: Erlangen-Höchstadt

Bürgerentscheid Bauleitplanverfahren
Adlitz Süd-West

Teil B

Seite 1 von 3 Seiten

Urnenvwahl

Zusammenstellung des

endgültigen Abstimmungsergebnisses

Nr. (Gliederung entsprechend Teil A)	Stimmbezirke / Briefwahlvorstände bzw. Gemeinden	Stimmen für Bauleitplanverfahren "Adlitz Süd-West"				abgegebene Stimmen insgesamt
		Ja D 1	Nein D 2	gültige Stimmen insgesamt D	ungültige Stimmen C	
201 201: Grundschule Marioffstein (Turnhalle) 201		133	149	282	12	294
202 202: Gemeinschaftshaus Rathsborg 202		67	83	150	6	156
203 203: Feuerwehr Adlitz (Feuerwehrschießungsraum) 203		18	31	49	1	50
Übertrag		218	263	481	19	500

Wahlvordruck V7 BE

BÜRGERENTSCHEID am 08.10.2023

Gemeinde: Marloffstein

Landkreis: Erlangen-Höchstadt

Zusammenstellung des

endgültigen Abstimmungsergebnisses

**Bürgerentscheid Bauleitplanverfahren
Adlitz Süd-West**

Teil B

Seite 2 von 3 Seiten

Briefwahl

Nr. (Gliederung entsprechend Teil A)	Stimmbezirke / Briefwahlvorstände bzw. Gemeinden	Stimmen für Bauleitplanverfahren "Adlitz Süd-West"					abgegebene Stimmen insgesamt
		Ja D 1	Nein D 2	gültige Stimmen insgesamt D	ungültige Stimmen C	D+C	
211	211: Gemeindlicher Kindergarten Piffikus (Gemeinschaftsraum)	77	98	175		177	
212	212: Rathaus Marloffstein (Sitzungssaal) 212	80	95	175	0	175	
Übertrag		157	193	350	2	352	

Wahlvordruck V7 BE

BÜRGERENTSCHEID am 08.10.2023

Gemeinde: Marloffstein

Landkreis: Erlangen-Höchstadt

Zusammenstellung des

endgültigen Abstimmungsergebnisses

Bürgerentscheid Bauleitplanverfahren
Adlitz Süd-West

Teil B

Seite 3 von 3 Seiten

Gesamt

Nr. (Gliederung entsprechend Teil A)	Stimmbezirke / Briefwahlvorstände bzw. Gemeinden	Stimmen für Bauleitplanverfahren "Adlitz Süd-West"					abgegebene Stimmen insgesamt
		Ja	Nein	gültige Stimmen insgesamt	ungültige Stimmen	D+C	
		D 1	D 2	D	C	D+C	
Summe		375	456	831	21	852	

Unterschrift(en)



Wabs

Gemeinde Spardorf

Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen und Parkplätzen (Ausbaubeitragsatzung –ABS–)

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Spardorf folgende Satzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der in § 4 Abs. 1 genannten, in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Einrichtungen Beiträge nach den Vorschriften des KAG und dieser Satzung, soweit nicht aufgrund des Art. 5a Abs. 1 KAG Erschließungsbeiträge zu erheben sind.

§ 2 Beitragspflichtige Grundstücke

Der Beitrag wird erhoben für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich nutzbare oder sonstig nutzbare Grundstücke, die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme der beitragsfähigen Einrichtungen (§ 4 Abs. 1) einen besonderen Vorteil ziehen können.

§ 3 Beitragsschuldner

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 4 Art und Umfang des Aufwands

(1) Der Berechnung des Beitrags wird zugrunde gelegt der Aufwand der Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung für

- | | | |
|-----|--|-------------------------|
| 1. | Ortsstraßen (Art. 46 BayStrWG)
mit den Straßenbestandteilen Fahrbahn, Rad- und Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Mehrzweckstreifen, ohne unselbstständige Parkplätze (Nr. 4.1) und unselbstständige Grünanlagen (Nr. 6) | bis zu einer Breite von |
| 1.1 | in Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2 | 7,0 m |
| 1.2 | in Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3 | 10,0 m |
| 1.3 | in Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter 1.2 fallen, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, besonderen Wohngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten | |

- | | | |
|----|--|--------|
| a) | mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 | 14,0 m |
| | bei einseitiger Bebaubarkeit | 10,5 m |
| b) | mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0 | 18,0 m |
| | bei einseitiger Bebaubarkeit | 12,5 m |
| c) | mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 | 20,0 m |
| d) | mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 | 23,0 m |

Einseitige Bebaubarkeit im Sinn des Satzes 1 ist gegeben, wenn auf einer Straßenseite die Grundstücke baulich oder gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise nicht genutzt werden dürfen.

1.4 in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten

- | | | |
|----|--|--------|
| a) | mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0 | 20,0 m |
| b) | mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 | 23,0 m |
| c) | mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0 | 25,0 m |
| d) | mit einer Geschossflächenzahl über 2,0 | 27,0 m |

1.5 in Industriegebieten

- | | | |
|----|--|--------|
| a) | mit einer Baumassenzahl bis 3,0 | 23,0 m |
| b) | mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0 | 25,0 m |
| c) | mit einer Baumassenzahl über 6,0 | 27,0 m |

1.6 als nicht zum Anbau bestimmte Sammelstraßen 27,0 m

1.7 als verkehrsberuhigte Bereiche bis zu den in Nr. 1.2 bis 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge der verkehrsberuhigten Straße mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 bis 1.4 festgelegten Breiten ergibt

1.8 in sonstigen Gebieten im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 4 BauGB 14,0 m

1.9 in allen anderen Fällen, soweit sie der Erschließung von baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken dienen 14,0 m

2. die folgenden Bestandteile der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen: bis zu einer Breite von

2.1 Überbreiten der Fahrbahn 6,0 m

2.2	Gehwege	11,0 m
2.3	Radwege	5,0 m
2.4	gemeinsame Geh- und Radwege	14,0 m
3.	beschränkt-öffentliche Wege (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG)	bis zu einer Breite von
3.1	Gehwege	5,0 m
3.2	Radwege	3,5 m
3.3	gemeinsame Geh- und Radwege	8,0 m
3.4.	unbefahrbare Wohnwege	5,0 m
3.5	Fußgängerbereiche bis zu den in Nr. 1.2 bis 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge des Fußgängerbereiches mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 bis 1.4 festgelegten Breiten ergibt.	
4.	Parkplätze	
4.1	die Bestandteil der in Nr. 1 bis Nr. 2 genannten Straßen sind (unselbständige Parkplätze)	bis zu einer Breite von
a)	soweit Parkstreifen vorgesehen sind	
-	bei Längsaufstellung	je 2,5 m
-	bei Schräg- und Senkrechtaufstellung	5,0 m
b)	soweit keine Parkstreifen vorgesehen sind	5,0 m
4.2	die kein Bestandteil der in Nr. 1 bis Nr. 2 genannten Straßen sind (selbständige Parkplätze) bis zu einer Fläche von 15 v. H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 7)	
5.	die Wendeplätze an Ortsstraßen nach Nr. 1 und an beschränkt-öffentlichen Wegen nach Nr. 3 jeweils bis zur vierfachen Straßenbreite	
6.	Grünanlagen, die Bestandteil der in Nr. 1 bis Nr. 5 genannten Verkehrsflächen sind (unselbständige Grünanlagen) bis zu einer Breite von	8,00 m

(2) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt insgesamt die größte Breite.

(3) Beitragsfähig nach Abs. 1 ist insbesondere der Aufwand für

1. den Grunderwerb oder die Erlangung einer Dienstbarkeit einschließlich der Nebenkosten und der Kosten aller Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder die Dienstbarkeit an den für die Einrichtung erforderlichen Grundstücken erlangt,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der Einrichtung oder Teileinrichtung mit ihren Bestandteilen und notwendigen Anpassungsmaßnahmen:
 - 3.1 Fahrbahnen
 - 3.2 Radwege
 - 3.3 Gehwege
 - 3.4 gemeinsame Geh- und Radwege
 - 3.5 Mischflächen
 - 3.6 Mehrzweckstreifen
 - 3.7 technisch notwendiger Unterbau und Tragschichten
 - 3.8 Deckschicht mit Befestigung der Oberfläche durch eine Pflasterung, Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise,
 - 3.9 notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen des Niveaus,
 - 3.10 Rinnen und Randsteine,
 - 3.11 Entwässerungsanlagen, Gräben, Durchlässe und Verrohrungen,
 - 3.12 Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - 3.13 Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - 3.14 Wendeplätze,
 - 3.15 Parkplätze,
 - 3.16 Beleuchtung,
 - 3.17 Grünanlagen mit gärtnerisch gestalteten Flächen und der erforderlichen Bepflanzung,
 - 3.18 Baumgraben und Baumscheiben einschließlich Bepflanzung
 - 3.19 Ausrüstung (insbesondere der verkehrsberuhigten Straßen und Fußgängerbereiche) mit ortsfesten Einrichtungsgegenständen,
 - 3.20 Omnibus-Haltebuchten und -Wendeplätze,
 - 3.21 Anbindung an andere bereits vorhandene Straßen, Wege und Plätze,

3.22 Anpassung von Ver- oder Entsorgungsanlagen.

(4) Der Aufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung sowie der vom Personal des Beitragsberechtigten erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Herstellung der Einrichtung.

(5) Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die Kosten für Brücken, Tunneln und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 5

Ermittlung des Aufwands und Abrechnungsgebiet

(1) Der beitragsfähige Aufwand (§ 4) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Einrichtung ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand entweder für bestimmte Abschnitte einer Einrichtung oder für mehrere Einrichtungen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln.

(3) Die von einer Einrichtung erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Einrichtung gebildet oder werden mehrere Einrichtungen (derselben Straßenkategorie nach § 6 Abs. 2) zu einer Einheit zusammengefasst, bilden die von dem Abschnitt bzw. der Einheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 6

Gemeindeanteil

(1) Die Gemeinde beteiligt sich an dem beitragsfähigen Aufwand (§ 4) nach Maßgabe des Abs. 2 mit einem Anteil, der die nicht nur unbedeutenden Vorteile der Allgemeinheit für die Inanspruchnahme der Einrichtung angemessen berücksichtigt.

(2) Der Gemeindeanteil beträgt bei¹

1. Maßnahmen an Ortsstraßen

(§ 4 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4.1, Nr. 5 und Nr. 6)

1.1 Anliegerstraßen

a) Fahrbahn	20 v. H.
b) Radwege	20 v. H.
c) Gehwege	20 v. H.
d) gemeinsame Geh- und Radwege	20 v. H.
e) unselbständige Parkplätze	20 v. H.
f) Mehrzweckstreifen	20 v. H.
g) Beleuchtung und Entwässerung	20 v. H.
h) unselbständige Grünanlagen	20 v. H.

1.2 Haupterschließungsstraßen

a) Fahrbahn	50 v. H.
b) Radwege	35 v. H.
c) Gehwege	35 v. H.
d) gemeinsame Geh- und Radwege	35 v. H.
e) unselbständige Parkplätze	35 v. H.

f) Mehrzweckstreifen	35 v. H.
g) Beleuchtung und Entwässerung	35 v. H.
h) unselbständige Grünanlagen	35 v. H.
1.3 Hauptverkehrsstraßen	
a) Fahrbahn	70 v. H.
b) Radwege	45 v. H.
c) Gehwege	45 v. H.
d) gemeinsame Geh- und Radwege	45 v. H.
e) unselbständige Parkplätze	45 v. H.
f) Mehrzweckstreifen	45 v. H.
g) Beleuchtung und Entwässerung	45 v. H.
h) unselbständige Grünanlagen	45 v. H.
2. Maßnahmen an Ortsdurchfahrten	
2.1 Überbreiten der Fahrbahn (§ 4 Abs. 1 Nr. 2.1)	70 v. H.
2.2. Gehwege der Ortsdurchfahrt (§ 4 Abs. 1 Nr. 2.2)	45 v. H.
2.3. Radwege der Ortsdurchfahrt (§ 4 Abs. 1 Nr. 2.3)	45 v. H.
2.4 gemeinsame Geh- und Radwege der Ortsdurchfahrt (§ 4 Abs. 1 Nr. 2.4)	45 v. H.
2.5 unselbstständige Parkplätze (§ 4 Abs. 1 Nr. 4.1)	45 v. H.
2.6 unselbstständige Grünanlagen (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	45 v. H.
2.7 Beleuchtung und Entwässerung	45. v. H.
3. Maßnahmen an beschränkt-öffentlichen Wegen	
3.1 selbstständige Gehwege (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.1)	30 v. H.
3.2. selbstständige Radwege (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.2)	40 v. H.
3.3. selbstständige gemeinsame Geh- und Radwege (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.3)	35 v. H.
3.4 unselbstständige Grünanlagen (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	35 v. H.
3.5 Beleuchtung und Entwässerung	35 v. H.
4. verkehrsberuhigte Bereiche (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.7)	

- | | | |
|-----|---|----------|
| 4.1 | als Anliegerstraße
(§ 6 Abs. 3 Nr. 1) | |
| | a) Mischflächen | 20 v. H. |
| | b) für die übrigen Teileinrichtungen gelten die
Regelungen in Nr. 1.1 entsprechend | |
| 4.2 | als Haupterschließungsstraße
(§ 6 Abs. 3 Nr. 2) | |
| | a) Mischflächen | 45 v. H. |
| | b) für die übrigen Teileinrichtungen gelten die
Regelungen in Nr. 1.2 entsprechend | |
| 5. | Fußgängerbereiche
(§ 4 Abs. 1 Nr. 3.5) | 40 v. H. |
| 6. | unbefahrbare Wohnwege
(§ 4 Abs. 1 Nr. 3.4) | 20 v. H. |
| 7. | selbstständige Parkplätze
(§ 4 Abs. 1 Nr. 4.2) | 50 v. H. |

(3) Im Sinne des Abs. 2 gelten als

1. Anliegerstraßen: Straßen, die ganz überwiegend der Erschließung der Grundstücke dienen.
2. Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen und nicht Hauptverkehrsstraßen sind.
3. Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die ganz überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen und/oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.
4. Verkehrsberuhigte Bereiche: als Mischfläche gestaltete Straßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen und gleichzeitig dem Fahrzeugverkehr dienen.
5. Fußgängerbereiche: Straßen, die in ihrer ganzen Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine (zeitweise) Nutzung mit Kraftfahrzeugen zugelassen ist.

§ 7

Verteilung des Aufwands

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 5 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 6 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 5 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 5 Abs. 3) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 5 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 6 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 5 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen, vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor, verteilt, der im Einzelnen beträgt:

- | | |
|---|-----|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist (z. B. Lagerplätze mit Sanitärräumen, Waschstraßen etc.) | 1,0 |
| 2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss | 0,3 |

(3) Als Grundstücksfläche gilt,

1. wenn ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB besteht, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Reicht die Fläche des Buchgrundstücks über den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinaus, findet auf diesen Grundstücksteil Nr. 2 entsprechend Anwendung.
2. wenn ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB nicht besteht,
 - a) soweit das Grundstück vollständig dem unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB zuzuordnen ist, die Fläche des Buchgrundstücks.
 - b) soweit das Grundstück in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergeht und sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Verkehrsanlage. Bei Grundstücken, bei denen die bauliche, gewerbliche oder in sonstiger Weise vergleichbare Nutzung über die Begrenzung hinausreicht, ist die Tiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Auf die Fläche jenseits der Tiefenbegrenzungslinie, die dem Außenbereich zuzurechnen ist, findet Abs. 5 Anwendung.
3. soweit aneinandergrenzende, aber selbstständig nicht bebaubare oder nutzbare Buchgrundstücke desselben Eigentümers einheitlich wirtschaftlich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, der gemeinsame Flächeninhalt dieser Grundstücke (wirtschaftliche Einheit); Nr. 1 oder Nr. 2 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit, mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 50 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen. Grundstücke, auf denen ausschließlich private Grünflächen festgesetzt sind, werden mit 25 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden dürfen, werden mit 5 v. H.² der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen. Für Grundstücke im Außenbereich, die bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, gilt Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 entsprechend.

(6) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe³ aus, so gilt diese geteilt durch 2,6 in Wohn- und Mischgebieten, geteilt durch 3,5 in Gewerbe- und Industriegebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 9 Anwendung.

(7) Ist im Einzelfall eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(8) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(9) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 6 Satz 6 ist maßgebend

1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

(10) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

(11) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 5 Abs. 3) auch Grundstücke erschlossen, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, so sind für diese Grundstücke die nach Absatz 2 zu ermittelnden Nutzungsfaktoren um je 50 v. H. zu erhöhen.

(12) Als gewerblich genutzt oder nutzbar im Sinne des Abs. 11 gilt auch ein Grundstück, wenn es zu mehr als einem Drittel Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergt.

§ 8

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Einrichtung nach § 4 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Einrichtung nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht für Grundstücke, die im Sinne von § 7 Abs. 11 und 12 gewerblich genutzt werden, sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten.

§ 9

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbständigen Parkplätze,
8. die unselbständigen Grünanlagen,
9. die Mehrzweckstreifen,
10. die Mischflächen,
11. die stationären Geräte und Anlagen sowie die Begrünung und Bepflanzung,

12. die Beleuchtungsanlagen,
13. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Baumaßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

§ 10 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme (einschließlich des notwendigen Grunderwerbs), in den Fällen der Kostenspaltung (§ 9) mit dem Abschluss der Teilmaßnahme. Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie tatsächlich und rechtlich beendet und der Gesamtaufwand feststellbar ist.

(2) Wenn der in Abs. 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 11 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorauszahlung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids fällig.

§ 12 Ablösung des Ausbaubeitrags

(1) Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der Beitragsschuld (§ 10) abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Ausbaubeitrags.

(2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Ausbaubeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Ausbaubeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Ausbaubeitrag zu erstatten.

§ 13 Auskunftspflicht

Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 14 Ratenzahlung und Verrentung

(1) Auf schriftlichen Antrag des Beitragsschuldners kann die Gemeinde

- im Einzelfall oder
- bei berechtigtem Interesse des Beitragsschuldners
- bei mangelnder wirtschaftlicher Leistungskraft des Beitragsschuldners

zulassen, dass der Beitrag gemäß Art. 5 Abs. 10 Satz 1. Halbsatz 2. Alt. KAG (in anderen durch Satzung bestimmten Fällen) in Raten oder in Form einer Rente gezahlt wird. Billigkeitsmaßnahmen nach Art. 5 Abs. 10 Satz 1 1. Halbsatz 1. Alt. KAG (Ratenzahlung und Verrentung zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall) bleiben hiervon unberührt.

(2) Gewährt die Gemeinde eine Verrentung nach Abs. 1 oder nach Art. 5 Abs. 10 Satz 1 Satz 1 1. Halbsatz 1. Alt. KAG (Vermeidung einer unbilligen Härte), so muss die Jahresleistung mindestens 600,- Euro betragen.

(3) Der jeweilige Restbetrag ist im Falle des Abs. 1 Satz 1 mit 3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. In den Fällen nach Abs. 1 Satz 2 (Vermeidung unbilliger Härten) ist der Restbetrag mit zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

(4) Der Beitragsschuldner kann am Ende jeden Kalenderjahres den Restbetrag ohne jede weitere Zinsverpflichtung tilgen.

§ 15 Billigkeitserlass

Auf schriftlichen Antrag des Beitragsschuldners kann die Gemeinde nach Art. 13 Abs. 7 KAG

- im Einzelfall oder
- bei berechtigtem Interesse des Beitragsschuldners
- bei mangelnder wirtschaftlicher Leistungskraft des Beitragsschuldners

des Beitragsschuldners den Beitrag erlassen, soweit er das 0,5 des Verkehrswerts des beitragspflichtigen Grundstücks überschreitet. Die erforderlichen Nachweise sind mit dem schriftlichen Antrag vorzulegen. Maßgebend ist der Verkehrswert zu dem Zeitpunkt, in dem die Gemeinde über die Maßnahme im Sinn von Art. 5 Abs. 1 Satz 3 entscheidet.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.04.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen und Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielplätze vom 30.09.2004 außer Kraft.

Spardorf, 17.10.2023

gez.

Wasielewski
1. Bürgermeister